Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 15/1901 (1903)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-14815

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1901.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Bundesbeschluss betreffend Festsetzung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum.** (Vom 7. Dezember 1901.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. März 1901,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesbeschluss vom 4. April 1895 betreffend Erhöhung des Jahreskredites für das eidgenössische Polytechnikum ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der erforderliche Kredit für die eidgenössische polytechnische Schule ist alljährlich bei der Beratung des Budgets zu bestimmen und in dasselbe einzustellen.

Art. 2. Der durch das Gesetz vom 7. Februar 1854 in Aussicht genommene Schulfonds darf weder mit seinem Kapitalbestande noch, bis er den Betrag von $1^1/_2$ Millionen erreicht hat, mit seinen Zinsen verwendet werden.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem dieser Betrag erreicht wird, wird der Bundesrat den Räten Bericht erstatten über allfällige weitere Äuffnung des Fonds und Verwendung desselben.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

---

2. 2. **Regulativ für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum.** (Vom 25. Oktober 1901.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jeder Studirende, welcher den Unterricht an einer der Fachschulen des eidgenössischen Polytechnikums vom ersten Jahreskurse an besucht hat, ist berechtigt, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch solche Studirende als Bewerber zuzulassen seien, welche ihre Fachstudien nicht in regelmässigem Stufengang am eidgenössischen Polytechnikum gemacht haben, entscheidet in jedem einzelnen

Falle auf den Antrag der betreffenden Fachschulkonferenz der schweizerische Schulrat, beziehungsweise in Vertretung desselben dessen Präsident.

§ 2. Der Schlusstermin der Anmeldung zur Diplomprüfung wird durch den Schulratspräsidenten zur geeigneten Zeit am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Auf Grundlage der Anmeldungen setzt der Direktor des Polytechnikums nach Massgabe der Spezialvorschriften des Regulativs und im Einverständnis mit den beteiligten Fachschulvorständen den Stundenplan für die Prüfungen fest.

§ 3. Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Prüfungen; er erlässt zu diesem Zwecke die nötigen Verfügungen.

Der mündliche Teil derselben ist öffentlich.

§ 4. Die mündliche Prüfung zerfällt in eine Übergangsprüfung und in eine Schlussprüfung. Ausserdem haben die Bewerber Diplomarbeiten auszuführen, die als ein Teil der Schlussprüfung gelten. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird eine bestimmte Frist angesetzt.

Die Zeitpunkte der Prüfungen an den einzelnen Abteilungen sind festgesetzt wie folgt:

Abteilungen.	Zahl der Studiensemester.	Zeitpunkt der Übergangsdiplomprüfung.	Zeitpunkt der Schlussdiplomprüfung und Ausführung der Diplomarbeit.
I. Architektenschule	7	Beginn des 5. Semesters.	*) Anfang des 8. Semesters.
II. Ingenieurschule .	7	Beginn des 5. Semesters.	*) Anfang des 8. Semesters.
III. Mechanisch-technische Schule . .	7	Beginn des 5. Semesters.	*) Anfang des 8. Semesters.
IV. Chemisch-technische Schule:			
A. Technische Sektion	7	Beginn des 5. Semesters.	Ende des 7. Semesters.
B. Pharmazeutische Sektion . .	4	Anfang des 5. Semesters.	*) Anfang des 5. Semesters.
V. Land- und forstwirtschaftliche Abteilung:			
A. Forstschule .	6	Anfang des 4. Semesters.	Ende des 6. Semesters.
B. Landwirtschaftliche Schule . .	5	*) Anfang des 4. Semesters.	*) Anfang des 6. Semesters.
C. Kulturingenieurschule	5	Beginn des 4. Semesters.	Ende des 5. Semesters.
VI. Schule für Fachlehrer:			
A. Mathematisch-physikalischer Richtung . . .	8	Anfang des 5. Semesters.	Ende des 8. Semesters.
B. Naturwissenschaftlicher Richtung	6	Anfang des 5. Semesters.	Ende des 6. Semesters.

*) Hierunter sind nicht eigentliche Semester verstanden, sondern die auf die eigentlichen Studiensemester folgende Zeit.

§ 5. Die Bewerber derselben Fachschule werden einzeln oder in Gruppen im gleichen Fache geprüft. Eine Gruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Examinanden umfassen. Die Dauer der Prüfung in jedem einzelnen Fache wird nach dem Gewicht der für dasselbe zu erteilenden Note bemessen.

Über die Zahl und die Anordnung der Prüfungsfächer, sowie über das Gewicht der für jedes derselben zu erteilenden Noten gelten für jede Fachschule besondere Bestimmungen (vide Abschnitt B).

§ 6. An jeder einzelnen Fachschule bilden die sämtlichen bei je einer der beiden Prüfungen beteiligten Examinatoren unter dem Vorsitze des Fachschulvorstandes eine Prüfungskommission.

Als Grundlage für die Beratungen der Prüfungskommission dienen die Noten, welche nach der am eidgenössischen Polytechnikum geltenden Skala zu erteilen sind.

Sowohl bei der Übergangsprüfung als bei der Schlussprüfung bildet das Mittel aus den erteilten Noten unter Berücksichtigung des denselben zukommenden Gewichts die Hauptgrundlage für die Beurteilung der Ergebnisse.

Ganz gute frühere Leistungen eines Examinanden können berücksichtigt werden.

Wer die Übergangsprüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, wird zur Schlussprüfung nicht zugelassen.

Bei der Frage der Diplomerteilung wird nicht nur das Resultat der Schlussprüfung, sondern auch dasjenige der Übergangsprüfung berücksichtigt.

§ 7. Die Prüfungskommissionen berichten durch ihre Vorsitzenden an den Präsidenten des Schulrates über die Prüfungsergebnisse und begründen unter Beilegung der Noten die bezüglichen Anträge, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrückliche Erwähnung finden sollen. Auf Grundlage dieser Berichterstattung und Antragstellung entscheidet der Schulrat über die Zulassung zur Schlussprüfung resp. über die Diplomerteilung.

Die einzelnen Noten, sowie die Anträge der Prüfungskommissionen werden ausser dem schweizerischen Schulrate niemand mitgeteilt. Die Noten bleiben in den Archiven der Abteilungskonferenzen und des Schulrates.

§ 8. Nach erfolgtem Entscheide über das Resultat der Übergangsprüfung macht die Schulratskanzlei den betreffenden Examinanden die Mitteilung, ob sie zur Schlussprüfung zugelassen werden oder nicht.

Anderweitige amtliche Ausweise über die Übergangsprüfung werden nicht ausgestellt.

Die Mitteilung der Namen derjenigen, welche das Diplom erhalten haben, und die Übergabe der Diplome erfolgt durch den Direktor.

Die Namen der Diplomirten werden im Bundesblatte nach Fachschulen und alphabetisch geordnet bekannt gemacht.

§ 9. Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung" erteilt werden.

Die Erteilung eines solchen Diploms erfordert aber nicht nur, dass der Betreffende die beiden Prüfungen mit Auszeichnung bestanden habe, sondern dass derselbe auch durch seine Leistungen als Studirender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine.

§ 10. Für vorzügliche Diplomarbeiten kann der Preis der Kernschen Stiftung erteilt werden[1]).

§ 11. Diejenigen Studirenden, welche eine der beiden Prüfungen nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich nach Jahresfrist noch einmal zur Prüfung melden.

Die Noten der ersten Prüfung dürfen bei der wiederholten Prüfung und deren Beurteilung in keiner Weise Berücksichtigung finden.

B. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

I. Architektenschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfang des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Steinschnitt- und Schattenlehre. — 3. Perspektive. — 4. Mechanik. — 5. Kunstgeschichte.

Die Noten für diese Fächer haben gleiches Gewicht.

---

[1]) Aus den Zinsen des Kernschen Legates werden an Studirende schweizerischer Nationalität Prämien für vorzügliche Diplomarbeiten erteilt (Art. 1 des Regulativs vom 28. Oktober 1895).

Die mündliche Schlussprüfung wird am Anfang des achten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf: 1. Baukonstruktionslehre. — 2. Baustatik und Eisenkonstruktionen. — 3. Bauhygieine (Anlagen für Wärme, Luft, Licht, Wasser und Reinigung). — 4. Vergleichende Baukunde und Baugeschichte. — 5. Gebäudelehre. — 6. Ingenieurkunde. — 7. Rechtslehre.

Die Noten für diese Fächer haben einfaches Gewicht.

Überdies ist im achten Semester als Diplomarbeit ein grösserer Entwurf aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, welches durch die Spezialkonferenz aufgestellt wird.

Die Entwürfe werden unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Lehrer in den Konstruktionssälen des Polytechnikums bearbeitet.

Die Ablieferung der Entwürfe hat bis 15. Juli zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 7.

II. Ingenieurschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten.

Dieselbe umfasst folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Mechanik. — 4. Physik. — 5. Petrographie und Geologie. — 6. Baukonstruktionslehre.

Die Noten der Fächer eins bis vier haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung wird am Anfang des achten Semesters abgehalten. Sie umfasst folgende Fächer: 1. Vermessungskunde. — 2. Graphische Statik und Brückenbau. — 3. Wasserbau und Fundationen. — 4. Strassen- und Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb. — 5. Rechtslehre. — 6. und 7. Maschinenlehre, Technologie der Baumaterialien, Hochbau in Eisen, Elektrische Kraftübertragung, Erdmessung, Geographische Ortsbestimmung.

(Von diesen sechs Fächern hat der Kandidat zwei zu wählen.)

Die Noten der obligatorischen, wie der Wahlfächer haben einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeiten umfassen:

I. Für Bauingenieur-Kandidaten.

a. Die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete des Brückenbaues, Wasserbaues und Fundationen, Strassen- und Eisenbahnbaues, wobei in der Regel je zwei der genannten drei Fächer berücksichtigt werden sollen.

b. Die rechnerische und graphische Ausarbeitung des Ergebnisses der am Schlusse des dritten Jahreskurses stattgehabten zweiwöchentlichen Vermessungsarbeiten.

Das Programm für die Aufgabe *a* wird durch die Spezialkonferenz am Ende des siebenten Semesters festgestellt und den Kandidaten anfangs des achten Semesters mitgeteilt. Die Arbeit ist bis spätestens 15. Juni des betreffenden Jahres dem Vorstand der Abteilung einzureichen. Die bezügliche Note hat dreifaches Gewicht.

Die Arbeit *b* ist in der Regel vor Beginn der Vorlesungen des siebenten Semesters dem Vorstand der Abteilung einzureichen. Die betreffende Note erhält einfaches Gewicht.

II. Für Vermessungsingenieur-Kandidaten.

Die Ausführung einer umfassenderen Vermessung nebst rechnerischer und graphischer Ausarbeitung.

Das Programm wird am Schlusse des dritten Jahreskurses durch die Spezialkonferenz gegeben und dem Kandidaten mitgeteilt. Die Arbeiten im Freien beginnen in der ersten Woche des Monats August und sind vor Beginn der Vor-

lesungen des siebenten Semesters abzuschliessen. Die rechnerische und graphische Ausarbeitung erfolgt nach der mündlichen Schlussdiplomprüfung anfangs des achten Semesters und ist längstens bis 15. Juni einzureichen. Die darauf erteilte Note hat dreifaches Gewicht.

Über die Befähigung zum Konstruiren wird den Kandidaten aus den Semesterarbeiten des Brückenbaues, Wasserbaues und Fundationen, Strassen- und Eisenbahnbaues eine Note erteilt, der das einfache Gewicht beigelegt wird.

Sämtliche Diplomarbeiten sind in den festgesetzten Zeiträumen unter Leitung und Aufsicht der betreffenden Lehrer auszuführen.

III. Mechanisch-technische Schule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie. — 4. Mechanik. — 5. Physik. — 6. Chemie.

Die Noten für die Fächer eins, vier und fünf haben doppeltes, die andern einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung wird zu Beginn des achten Semesters abgehalten und erstreckt sich über folgende Fächer: 1. Theoretische Maschinenlehre I und II. — 2. Maschinenbau (Elemente, Hebezeuge, Wasser- und Dampfmotoren). — 3. Mechanische Technologie (exkl. Spinnerei und Weberei). — 4. Elektrotechnische Prinzipien und Apparate. — 5. und 6. Elektrotechnische Untersuchungsmethoden, Spinnerei und Weberei. — Dynamobau oder elektrische Zentralanlagen, theoretische Maschinenlehre III (Lokomotivbau), Steuerungen.

(Von den letzten fünf Fächern hat der Kandidat zwei zu wählen.)

Die Noten der obligatorischen Fächer haben doppeltes, diejenigen der Wahlfächer einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht:

In der Ausarbeitung der Konstruktions- und Baupläne einer Maschinenanlage und eines erläuternden Berichtes.

Es steht dem Bewerber frei, neben dieser Aufgabe eine Untersuchung im Maschinenlaboratorium oder im elektrotechnischen Laboratorium durchzuführen, in welchem Fall der Umfang der konstruktiven Aufgabe reduzirt wird.

Die Note für eine konstruktive Arbeit ohne Laboratoriumsarbeit erhält das Gewicht 3.

Wird mit der konstruktiven Arbeit eine Untersuchung im Maschinenlaboratorium verbunden, so erhält die Note für die konstruktive Arbeit das Gewicht 2, diejenige für die Laboratoriumsarbeit das Gewicht 1.

Die Note der Untersuchung im elektrotechnischen Laboratorium erhält das Gewicht 2, diejenige der gleichzeitigen konstruktiven Arbeit das Gewicht 1.

Die Programme werden am Anfang des achten Semesters von den betreffenden Lehrern ausgegeben; die Arbeiten sind spätestens bis 15. Juni einzureichen.

Die Ausarbeitung der Aufgaben hat unter Aufsicht des betreffenden Lehrers zu geschehen.

IV. Chemisch-technische Schule.

A. Technische Sektion.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Fachprüfungen: I. für technische Chemiker; II. für Elektrochemiker.

Jede dieser Fachprüfungen besteht aus zwei Abteilungen:

a. der Übergangsdiplomprüfung am Anfange des dritten Jahreskurses und

b. der Schlussdiplomprüfung am Ende des siebenten Semesters.

Die Übergangsdiplomprüfung für technische Chemiker umfasst folgende Fächer: 1. Anorganische Chemie. — 2. Analytische Chemie. —

3. Physik. — 4. Mineralogie. — 5. Anorganische chemische Technologie. — 6. Maschinenlehre. — 7. Mathematik, Heizungslehre, nach Wahl des Bewerbers.

Alle 7 Noten haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung für technische Chemiker erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Organische und allgemeine Chemie. — 2. Färberei, Bleicherei, Farbstoffe. — 3. Industrielle Einrichtungen und Bauten, Metallurgie, Nahrungsgewerbe, nach Wahl des Bewerbers. — 4. Technische Analyse, Chemische Technologie der Baumaterialien und Explosivstoffe, Lebensmitteluntersuchung, Elektrochemie, nach Wahl des Bewerbers. — 5. Botanik, Anatomie und Physiologie des Menschen, Geologie, Hygieine, nach Wahl des Bewerbers.

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen vier Fächer haben einfaches Gewicht.

Überdies sind zu lösen: 4 praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium; — 4 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium.

Diese Aufgaben sind im 7. Semester in der Art auszuführen, dass die eine Hälfte der Bewerber im einen, die andere im andern Laboratorium arbeitet und dass zu Neujahr die Plätze ausgetauscht werden.

Die Note über jede der Serien von 4 Aufgaben hat doppeltes Gewicht.

Die Übergangsdiplomprüfung für Elektrochemiker umfasst dieselben Fächer wie für technische Chemiker, nur mit dem Unterschied, dass Mathematik und Heizungslehre, also beide Fächer obligatorisch sind.

Alle 8 Noten haben gleiches Gewicht.

Sollte ein Kandidat sich erst nach bestandener Übergangsdiplomprüfung entschliessen, die Schlussprüfung als Elektrochemiker zu machen, so kann ihm die Prüfung in Mathematik, beziehungsweise Heizungslehre, falls er dieselbe nicht bereits in der Übergangsdiplomprüfung abgelegt hat, nachträglich abgenommen worden.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung für Elektrochemiker erstreckt sich auf: 1. Organische und allgemeine Chemie. — 2. Elektrochemie. — 3. Elektrotechnik. — 4. Metallurgie, technische Analyse, nach Wahl des Bewerbers. — 5. Nationalökonomie, Geologie, Hygieine, nach Wahl des Bewerbers.

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen 4 Fächer haben einfaches Gewicht.

Ausserdem sind zu lösen: 4 praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium. — 2 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium. — 2 praktische Aufgaben im elektrochemischen Laboratorium.

Die Note über jede Serie dieser Aufgaben hat doppeltes Gewicht.

B. Pharmazeutische Sektion.

Die Prüfung wird nach Vollendung des Studiums zu Beginn des fünften Semesters abgelegt. Sie zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Teil, von denen der letztere als Übergangsprüfung im Sinne von § 8 des Regulativs gilt, so dass der Kandidat erst, nachdem er denselben bestanden hat, zur praktischen Prüfung zugelassen wird.

I. Mündliche Prüfung: 1. Allgemeine und systematische Botanik. — 2. Pharmazeutische Botanik. — 3. Physik. — 4. Theoretische (anorganische und organische) Chemie. — 5. Pharmazeutische und forense Chemie. — 6. Analytische Chemie und Chemie der Nahrungsmittel. — 7. Pharmakognosie.

II. Praktische Prüfung: 1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten. — 2. Qualitative Analyse einer verfälschten und gifthaltenden Substanz. — 3. Qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen. — 4. Zwei quantitative Analysen eines Stoffes in einem Gemenge: *a.* auf volumetrischem, *b.* auf gravimetrischem Wege. — 5. Mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen. Über die Arbeiten 1—5 sind schriftliche Berichte

auszufertigen. — 6. Ausführung einer schriftlichen Arbeit unter Klausur als ein Thema aus der Pharmacie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie.

Diese Bestimmungen lehnen sich eng an die seit dem 1. Januar 1900 in Kraft bestehenden Bestimmungen für die eidgenössische Apothekerprüfung an. Etwaige Änderungen der letztern sollen in diesem Regulativ durch die Abteilungskonferenz berücksichtigt werden.

V. A. Forstschule.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des vierten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Mathematik. — 2. Physik. — 3. Chemie. — 4. Agrikulturchemie. — 5. Allgemeine Botanik. — 6. Spezielle Botanik. — 7. Zoologie. — 8. Petrographie und Geologie. — 9. Klimatologie und Meteorologie. — 10. Nationalökonomie.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und erstreckt sich auf: 1. Vermessungskunde. — 2. Strassen- und Wasserbau. — 3. Forstschutz. — 4. Forstpolitik. — 5. Waldbau. — 6. Holzmesskunde und Zuwachslehre. — 7. Forstbenutzung. — 8. Betriebslehre. — 9. Rechtslehre.

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht in: *a.* der Anfertigung eines Wirtschaftsplanes. — *b.* der schriftlichen Behandlung eines von der Konferenz festzustellenden Themas.

Die Waldungen, über welche der Wirtschaftsplan zu fertigen ist, werden auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Abteilungskonferenz bestimmt und im Laufe des vorletzten Semesters den Kandidaten bezeichnet. Das zu bearbeitende Thema wird am Anfange des letzten Semesters bekannt gegeben.

Für den Wirtschaftsplan und die zweite schriftliche Arbeit wird je eine Note von doppeltem Gewicht erteilt. Die Ablieferung der beiden Arbeiten hat spätestens am 1. Juli zu erfolgen.

V. B. Landwirtschaftliche Schule.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Fachprüfungen: I. für Studirende der Landwirtschaft; — II. für Studirende der Molkereitechnik.

Jede dieser Fachprüfungen besteht:

a. in der Übergangsdiplomprüfung zu Beginn des 4. Semesters;

b. in der Schlussdiplomprüfung am Anfange des 6. Semesters.

Für sämtliche Kandidaten, gleichviel welcher Richtung sie angehören, umfasst die Übergangsdiplomprüfung folgende Fächer: 1. Physik. — 2. Anorganische Chemie. — 3. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie. — 4. Spezielle Botanik. — 5. Zoologie. — 6. Anatomie und Physiologie der Haustiere. — 7. Petrographie und Geologie. — 8. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Die Noten in allen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

I. Für Studirende der Landwirtschaft:

1. Agrikulturchemie. — 2. Allgemeiner Ackerbau. — 3. Spezieller Pflanzenbau. — 4. Allgemeine Tierproduktionslehre. — 5. Spezielle Tierzuchtlehre. — 6. Landwirtschaftliche Betriebslehre. — 7. und 8. Rechtslehre, Weinbau, Obstbau, Molkereiwesen, Gesundheitslehre der Haustiere, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, landwirtschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag.

(Von den letztern 7 Fächern hat der Kandidat 2 zu wählen.)

Die Noten für sämtliche 8 Fächer haben einfaches Gewicht.

II. Für Studirende der molkereitechnischen Richtung:

1. Agrikulturchemie. — 2. Acker- und Pflanzenbau (mit besonderer Berücksichtigung des Futterbaues). — 3. Rindviehzucht. — 4. Bakteriologie. — 5. Mol-

kereitechnik. — 6. Milchwirtschaftliche Betriebslehre. — 7. Rechtslehre, Grundzüge der Landwirtschaft, Alpwirtschaft, milchwirtschaftliche Buchführung, nach Wahl des Bewerbers. — 8. Physiologie und Pathologie der Milchdrüse, Gesundheitspflege der Haustiere, nach Wahl des Bewerbers.

Die Noten für sämtliche 8 Fächer haben einfaches Gewicht.

Die schriftliche Prüfung für die Kandidaten beider Richtungen besteht in der Bearbeitung eines Themas, welches ausschliesslich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgesetzt wird. — Unter Zustimmung der Konferenz kann von den Studirenden der Molkereitechnik, an Stelle der Ausarbeitung eines Themas, die Durchführung je einer Untersuchung im agrikulturchemischen und im bakteriologischen Laboratorium nebst erläuterndem Bericht gefordert werden.

Die Note für die schriftliche Arbeit und diejenige für die Lösung der praktischen Aufgaben in den Laboratorien hat das Gewicht drei.

Die Programme werden den Bewerbern durch den Abteilungsvorstand am Schlusse des fünften Semesters mitgeteilt. Die Ablieferung der Arbeiten erfolgt spätestens bis 15. Juni des folgenden Semesters an den Vorstand.

V. C. Kulturingenieurschule.

Die Übungsdiplomprüfung findet am Anfange des vierten Semesters statt und umfasst folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Darstellende Geometrie. — 3. Physik. — 4. Petrographie und Geologie. — 5. Strassenbau.

Die Note des ersten Faches hat doppeltes Gewicht, alle übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und umfasst folgende Fächer: 1. Vermessungskunde. — 2. Ausgleichungsrechnung, Katastervermessung und Güterzusammenlegung.—3. Brücken- und Wasserbau. — 4. Kulturtechnik. — 5. Ackerbau. — 6. Rechtslehre.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Teile, nämlich:

a. in eine grössere Vermessungsarbeit;

b. in eine Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik und Güterzusammenlegung.

Das Programm für die beiden Aufgaben wird durch die Spezialkonferenz am Ende des zweiten Jahreskurses festgesetzt. Die Arbeiten, die unter Leitung der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind zu den festgesetzten Terminen den letztern abzuliefern.

Die Note für jede der unter *a* und *b* genannten Diplomarbeiten hat doppeltes Gewicht.

VI. A. Schule für Fachlehrer in mathematisch-physikalischer Richtung.

Die Übergangsdiplomprüfung wird am Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten; dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Differential- und Integralrechnung. — 2. Analytische Geometrie. — 3. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage. — 4. Mechanik. — 5. Physik.

Die Noten in diesen Fächern haben gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung am Ende des letzten Semesters erstreckt sich über folgende Fächer:

a. Mathematische Richtung.

1. Funktionentheorie. — 2. Geometrie in synthetischer und analytischer und analytischer Richtung. — 3. Höhere Arithmetik und Algebra. — 4. Theoretische Physik. — 5. Astronomie.

Die Noten für die Fächer eins und zwei haben doppeltes, für die Fächer drei, vier und fünf einfaches Gewicht.

b. Physikalische Richtung.

1. Theoretische Physik. — 2. Praktische Physik. — 3. Funktionentheorie. — 4. Astronomie.

Die Noten für die Fächer eins, zwei und drei haben doppeltes, die Note für das Fach vier hat einfaches Gewicht.

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten am Ende des vorletzten Studiensemesters mitgeteilt.

Die Aufgaben werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, welches derselbe in seinem Anmeldungsschreiben zu bezeichnen hat. Die Ablieferung der Arbeiten an den Abteilungsvorstand erfolgt spätestens am 1. Juli.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht vier.

VI. B. Schule für Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung.

Jeder Diplomkandidat hat eine Prüfung zu bestehen in: 1. Höherer Mathematik; — 2. Physik; — 3. Chemie; — 4. Botanik; — 5. Zoologie; — 6. Mineralogie (inklusive Petrographie); 7. Geologie; — 8. Geographie.

Die Diplomprüfung wird in eine Übergangsprüfung und in eine Schlussprüfung geteilt, die erstere findet am Anfange des dritten Jahreskurses, die letztere am Schlusse des letzten Semesters statt.

Diejenigen zwei aus den obgenannten Fächern, welche der einzelne Kandidat als seine Hauptrichtung bezeichnet, fallen für ihn in das Schlussdiplom und werden entsprechend gegliedert.

An Stelle der einen Gliederung kann auch Prüfung in Astronomie, Philosophie und Pädagogik, oder einer angewandten Naturwissenschaft gewählt werden.

Die Noten der sämtlichen Fächer der mündlichen Prüfungen haben einfaches Gewicht.

Die Aufgaben für die schriftliche Arbeit werden durch die Abteilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand am Ende des vorletzten Semesters mitgeteilt. Sie werden mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, das derselbe in seinem Anmeldungsschreiben zu bezeichnen hat.

Die schriftlichen Diplomarbeiten sind dem Vorstande bis spätestens fünf Wochen vor Schluss des Semesters einzureichen.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht vier.

§ 12. Der Schulrat ist ermächtigt, an den unter Abschnitt B oben enthaltenen Bestimmungen kleinere Änderungen, die sich als wünschbar erweisen, von sich aus vorzunehmen.

§ 13. Vorstehendes Regulativ tritt auf 1. April 1902 in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 10. September 1892 aufgehoben.

---

3. 3. Bundesbeschluss betreffend Unterstützung einer Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums. (Vom 27. Juni 1901.)

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. März 1901,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die von der Konferenz der angestellten Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich am

24. Juni 1899 angenommenen Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums unter den ihm gutscheinenden Bedingungen zu genehmigen.

Art. 2. Es wird der Lehrerschaft zu Handen dieser Kasse ein ordentlicher jährlicher Beitrag von Fr. 400 für jeden der Kasse beigetretenen Professor zugesichert.

Dieser Beitrag wird erstmals für das Jahr 1901 entrichtet und ist in der Folge unter die ordentlichen Ausgaben der Schulverwaltung in deren Budget einzustellen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dessen Ausführung beauftragt.

---

4. 4. **Bundesratsbeschluss betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung.** (Vom 2. Dezember 1901.)

1. Anstalten, welche unter einen der Bundesbeschlüsse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, betreffend Förderung der kommerziellen Bildung, vom 15. April 1891, oder betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895, fallen, dürfen für die Bemessung der Bundesbeiträge nicht Leistungen in Anrechnung bringen, welche entrichtet werden: *a.* für die Erstellung von Bauten; — *b.* für die Verzinsung von Bauschulden; — *c.* für die Amortisation von Bauschulden; — *d.* für die Möblirung von Gebäuden.

2. Diejenigen der genannten Anstalten, welche in öffentlichen Schulgebäuden untergebracht sind, ohne darin zu ausschliesslicher Benutzung überlassene Räume zu besitzen, dürfen bei der Bewerbung um Bundesbeiträge keine Mietzinse in Anrechnung bringen.

3. Diejenigen der genannten Anstalten, welche *a.* in Privatgebäuden; — *b.* in öffentlichen Gebäuden, und zwar in Räumen, die den Anstalten zu ausschliesslicher Benutzung überlassen und zu diesem Zwecke hergerichtet sind; — *c.* in eigens für ihren Betrieb erstellten Gebäuden untergebracht sind, dürfen für die Bemessung der Bundesbeiträge in Anrechnung bringen: im Falle von litt. *a* die Hälfte des effektiv bezahlten Mietzinses, soweit er den ortsüblichen Verhältnissen entspricht; im Falle von litt. *b* einen Mietzins entsprechend $2^1/_2$ % der Erstellungs- oder Umbaukosten der betreffenden Räume, unter der Bedingung regelmässiger Amortisation dieser Kosten; im Falle von litt. *c* einen Mietzins entsprechend $2^1/_2$ % der Bausumme, in welche der Baugrund nicht eingerechnet werden darf, unter der Bedingung regelmässiger Amortisation der Bausumme.

Vorbehalten bleibt Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884.

4. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft, mit der Einschränkung, dass für diejenigen Anstalten, welche bisher höhere als die in Ziffer 3 zugelassenen Prozentsätze in Anrechnung gebracht haben, seine Wirksamkeit in Bezug auf die Bestimmungen von Ziffer 3 am 1. Januar 1907 beginnt.

---

5. 5. **Bundesratsbeschluss betreffend Verkauf der Schulwandkarte.** (Vom 27. Dezember 1901.)

Art. 1. Die vom Bunde erstellte Schulwandkarte der Schweiz wird in gleicher Weise und zu den gleichen Bedingungen, wie dies für die übrigen offiziellen Kartenwerke festgesetzt ist, durch das eidgenössische topographische Bureau dem Buchhandel zum Verkauf übergeben.

Art. 2. Die offiziellen Depots und Verkaufsstellen haben die Schulwandkarte in der ganzen Schweiz portofrei zu folgenden Preisen zu liefern:

a. die 4 Blätter, offen (unaufgezogen) für . . . . . Fr. 16
b. die 4 Blätter, als Wandkarte aufgezogen, mit Stäben . . . . „ 23
c. die 4 Blätter, in Taschenformat, auf Leinwand . . . . . „ 23

Einzelne Blätter werden in der Regel nicht abgegeben.

Art. 3. Den eidgenössischen Verwaltungen wird für Karten ihres eigenen Bedarfs, bei direktem Bezug vom topographischen Bureau, eine Reduktion von 20 % auf obigem Preise gewährt.

Art. 4. Der Vertrieb der Schulwandkarte im Auslande findet nach besondern Vereinbarungen mit geeigneten Buchhandlungen statt. Das eidgenössische Departement des Innern wird sowohl die Lieferungspreise als die Verkaufspreise für die verschiedenen Staaten festsetzen.

Art. 5. Das eidgenössische topographische Bureau sorgt dafür, dass stets ein genügender Lagerbestand von Verkaufskarten vorhanden ist. Nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften über die Rechnungsführung hat es jährlich einmal dem eidgenössischen Departement des Innern über den Verkehr in den Verkaufskarten Rechnung abzulegen.

---

6. 6. Bundesratsbeschluss betreffend die unentgeltliche Abgabe der Schulwandkarte der Schweiz an Schulen. (Vom 9. Dezember 1901.)

Art. 1. Die vom Bunde herausgegebene Schulwandkarte der Schweiz wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen folgenden schweizerischen Schulen unentgeltlich abgegeben: den Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen, den Lehrerbildungsanstalten, den Hochschulen, den Militärschulen und den gewerblichen Bildungsanstalten.

Von dem Gratisbezug der Karte sind diejenigen Schulen ausgeschlossen, welche zur Erzielung eines geschäftlichen Gewinnes betrieben werden.

Art. 2. Zum unentgeltlichen Bezug der Karte sind nur Schulen oder Schulabteilungen berechtigt, welche den Unterricht in der Landeskunde der Schweiz als ordentliches Lehrfach eingeführt haben.

Schulstufen, welche nur den Unterricht in der engern Heimatkunde (Geographie des Kantons) betreiben, haben keinen Anspruch auf den Gratisbezug der Karte.

Art. 3. Der Bedarf an Karten wird nach der Anzahl der Schulzimmer, welche von den Schulen eines Ortes für den Unterricht in der Landeskunde der Schweiz benützt werden müssen, berechnet.

Art. 4. Karten, welche im Laufe der Jahre unbrauchbar geworden sind, werden vom Bunde kostenfrei ersetzt, sofern die Defekte nicht infolge von unsorgfältiger Behandlung entstanden sind. Ist letzteres der Fall, so werden Ersatzkarten nur zum Verkaufspreise geliefert.

Art. 5. Die Begehren der Schulbehörden um Nachlieferung von Karten für neu gegründete Klassen oder als Ersatz von unbrauchbar gewordenen Exemplaren sind mit Motivirung versehen den Kantonen einzureichen. Diese prüfen die Begehren und übermitteln sie dem eidgenössischen Departement des Innern, welches die weitern Verfügungen trifft.

Art. 6. Alle Lieferungen von Schulwandkarten gehen vom Bunde an die Kantone, welche für die sorgfältige Übergabe an die Schulen zu sorgen haben.

Art. 7. In besondern Fällen entscheidet das eidgenössische Departement des Innern über die Gratisabgabe der Schulwandkarte.

---

7. 7. Organisationsreglement der Berset-Müller-Stiftung. (Vom 16. Juli 1901.)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch Testament der Frau Marie Berset-Müller, vom 2. März 1894, errichtete Berset-Müller-Stiftung auf dem Melchenbühlgute bei Muri (Bern) ist ein Asyl für alte ehrbare Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, sowie Lehrers- und Erzieherswitwen, gleichgültig welcher christlichen Konfession sie angehören, und ob sie Deutsche oder Schweizer sind, wenn sie nur während wenigstens zwanzig Jahren in der Schweiz tätig gewesen, d. h. gewirkt haben, bei den Lehrers- und Erzieherswitwen natürlich deren Gatten.

Art. 2. Die Bedürfnisse der Anstalt werden gedeckt aus dem Ertrage ihres Vermögens und dem Ertrage der Eintrittsgelder der Pfleglinge.

Die Verwaltung der der Anstalt zustehenden Kapitalien geschieht durch das eidgenössische Finanzdepartement nach den für die Vermögensverwaltung der Eidgenossenschaft aufgestellten Vorschriften.

Art. 3. Die Aufsicht über die Anstalt steht dem Bundesrate zu, und er übt dieselbe durch sein Departement des Innern aus.

Zur Leitung und Verwaltung der Anstalt bestellt er: *a.* eine Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern, — *b.* einen Vorsteher oder eine Vorsteherin.

Befugnisse und Pflichten der Verwaltungskommission.

Art. 4. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden vom Bundesrate für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt und sind nach Ablauf derselben sogleich wieder wählbar. Der Bundesrat bezeichnet auch den Präsidenten der Kommission.

Letztere ernennt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und einen Sekretär.

Art. 5. Die Verwaltungskommission versammelt sich auf die Einladung ihres Präsidenten vierteljährlich einmal. Sie kann sich aber häufiger versammeln, wenn das Bedürfnis es erheischt.

Die Mitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder der andern eidgenössischen Kommissionen.

Art. 6. Die Kommission arbeitet die für den Dienst der Anstalt nötigen Reglemente aus, welche der Genehmigung des Departements des Innern unterliegen.

Sie macht zu Handen des Bundesrates den Vorschlag für die Wahl des Vorstehers oder der Vorsteherin der Anstalt.

Sie bestimmt die Löhnung des Dienstpersonals der Anstalt.

Sie entscheidet über die Aufnahme der Pfleglinge in die Anstalt nach Massgabe der durch das Departement des Innern auf Grund der verfügbaren Mittel bestimmten Zahl derselben. Von jedem Zuwachs und Abgang im Personal der Pfleglinge hat sie dem Departement des Innern Anzeige zu machen.

Sie unterbreitet alljährlich dem Departement des Innern einen Verwaltungsbericht.

Sie überwacht die Ausgaben der Anstalt.

Sie stellt Anträge über Ausgaben für Ankäufe und Instandhaltung von Mobiliar, Linnen und Gerätschaften, sowie für Ausbesserungen und Aufwendungen an der Liegenschaft, die ihr vorteilhaft erscheinen.

Art. 7. Die Beschlüsse der Kommission erfolgen durch die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, von denen jeweilen wenigstens drei anwesend sein müssen. Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Art. 8. Über die Verhandlungen wird ein das Wesentliche derselben enthaltendes Protokoll geführt, das von Präsident und Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 9. Die für das Departement des Innern bestimmten Berichte, sowie die übrigen Aktenstücke der Kommission, denen eine gewisse Bedeutung zukommt, sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen. Briefliche Mitteilungen von untergeordnetem Belang dagegen können, nach beidseitiger Zustimmung zum Inhalte, von dem einen oder andern jener Beamten unterzeichnet sein.

Art. 10. Der Präsident und der Sekretär der Verwaltungskommission bilden mit dem dritten in, oder in der Nähe von Bern wohnenden Mitgliede derselben den engern Ausschuss mit der besondern Aufgabe der Überwachung des innern Dienstes der Anstalt.

Derselbe versammelt sich monatlich wenigstens einmal zum Bericht über den Gang der Anstalt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses erhalten eine Entschädigung von Fr. 6 für die Sitzung.

Art. 11. Der leitende Ausschuss hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

a. die Begutachtung aller der Kommission zu unterbreitenden Fragen;

b. die Sorge für die anständige Behandlung der Pfleglinge und für gehörige Ordnung in der Anstalt;

c. die Pflicht eines möglichst fleissigen Besuches der Anstalt, zur Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zwischen dem Anstaltspersonal und den Pfleglingen, sowie unter letztern selbst;

d. die Sorge dafür, dass der vom Departement des Innern aufgestellte Voranschlag über die Ausgaben der Anstalt nicht überschritten wird;

e. die Anmeldungen für Aufnahme in die Anstalt bei den Kommissionsmitgliedern in Umlauf zu setzen, unter Anschluss eines Gutachtens in betreff der Berücksichtigung der Bewerbungen.

Art. 12. Der Präsident der Verwaltungskommission ist der Vertreter der Stiftung gegen aussen in allen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten.

Befugnisse und Pflichten des Vorstehers.

Art. 13. Der Vorsteher des Asyls, der vom Bundesrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und nach Ablauf derselben jeweilen von neuem gewählt werden kann, ist unter der Aufsicht des engern Ausschusses der Kommission der Leiter, Wirtschafter und Buchhalter der Anstalt.

Als solcher bezieht er vom eidgenössischen Finanzdepartement die nötigen Gelder und besorgt daraus die nötigen Einkäufe für die Bedürfnisse der Anstalt.

Über seine Kassa- und Rechnungsführung wird ein besonderes Reglement erlassen.

Er hat eine in diesem Reglement zu bestimmende Bürgschaft zu leisten.

Er bezieht von den neu eintretenden Pfleglingen das vorgesehene Eintrittsgeld zu Handen des Asyls. Er vermittelt auch die Zurückgabe der Sachen verstorbener Pfleglinge an deren Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger.

Er stellt im Einverständnis des engern Ausschusses der Verwaltungskommission das nötige Dienstpersonal an, und entlässt es auch, wenn dies nötig wird.

Er besorgt alle für den befriedigenden innern Gang der Anstalt nötigen Vorkehren und sorgt für gute Ordnung im Asyl.

Art. 14. Die Besoldung des Vorstehers beträgt im Minimum Fr. 2000 jährlich, nebst freier Station für ihn und seine Familie. Sie wird bei der Wahl des Vorstehers näher bestimmt.

Pfleglinge.

Art. 15. Als Pfleglinge dürfen gemäss testamentarischer Verfügung nicht aufgenommen werden Personen unter 55 Jahren, ebenso keine eigentlich Kranken, sondern bloss für ihr Alter entsprechend rüstige Leute.

Art. 16. Jede als Pflegling eintretende Person hat bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld von Fr. 300 zu entrichten, das unter allen Umständen, selbst wenn die Person früher oder später wieder austreten würde, der Anstalt verbleibt.

Art. 17. Das Nähere über die Aufnahme und die Verhältnisse der Pfleglinge zur Anstalt bestimmt ein besonderes Reglement.

---

8. s. **Reglement für die Pfleglinge der Berset-Müller-Stiftung.** (Vom 12. November 1901.)

Art. 1. Das durch die Berset-Müller-Stiftung gegründete Asyl hat die Bestimmung, alte, ehrbare Personen beiderlei Geschlechts schweizerischer oder deutscher Nationalität und christlicher Religion aufzunehmen, welche während wenigstens 20 Jahren als Lehrer oder Erzieher in der Schweiz tätig gewesen sind, sowie die Witwen solcher Lehrer und Erzieher.

Art. 2. Als Pfleglinge dürfen in das Asyl keine Personen unter 55 Jahren, ebenso keine eigentlich Kranken, sondern bloss für ihr Alter rüstige Leute aufgenommen werden.

Art. 3. Der Aufnahme der Pfleglinge geht eine Ankündigung der verfügbaren Plätze im „Bundesblatt", in der „Schweiz. Lehrerzeitung" und im „Educateur" voraus mit Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem Anmeldungen einzureichen sind.

Art. 4. Die Eintrittsbegehren sind schriftlich an den Präsidenten der Verwaltungskommission zu richten, begleitet vom Heimatschein und vom Geburtsschein des Bewerbers oder der Bewerberin, von einem Leumundszeugnis, von Schriftstücken, aus denen sich eine zwanzigjährige Tätigkeit im Lehrer- oder Erzieherberuf, sowie die Familienverhältnisse und der Gesundheitszustand des Bewerbers oder der Bewerberin ergeben.

Endlich sollen in der Anmeldung auch Referenzen angegeben werden.

Art. 5. Die Kommission bezeichnet die aufzunehmenden Pfleglinge, nachdem die Anmeldeschriften bei ihren Mitgliedern zirkulirt haben.

Die Aufnahme erfolgt durch Kommissionsbeschluss in der Sitzung selbst.

Bei übrigens gleichen Ansprüchen werden diejenigen Bewerber aufgenommen, die der Aufnahme bedürftiger erscheinen.

Art. 6. Jede als Pflegling eintretende Person hat bei ihrer Aufnahme ein Eintrittsgeld von Fr. 300 zu entrichten, das unter allen Umständen, selbst wenn sie früher oder später wieder austreten würde, der Anstalt verbleibt.

Überdies hat sie zur Deckung von Zahlungen, die ihr nach Mitgabe dieses Reglementes auferlegt werden können, Fr. 200 zu hinterlegen.

Diese Hinterlage oder deren Rest, jedoch ohne Zins, gehört zum Vermögen des Pfleglings, und wird ihm zurückerstattet, wenn er aus der Anstalt tritt, oder seinen Rechtsnachfolgern, wenn er in der Anstalt verstorben ist.

Art. 7. Das Lehrerasyl verabfolgt seinen Pfleglingen unentgeltlich Wohnung, Nahrung und nötigenfalls Kleidung, und besorgt ebenso die Wäsche unentgeltlich.

Bei Erkrankungen wird der Pflegling unentgeltlich durch den Anstaltsarzt behandelt und erhält auch die Medikamente unentgeltlich.

Je nach der Schwere, der Natur und der voraussichtlichen Dauer der Krankheit wird der Erkrankte in ein Spital versetzt, wo er auf Kosten der Stiftung verpflegt wird.

Nach Ablauf eines Jahres nach Beginn der Spitalpflege ist die Anstalt berechtigt, den Pflegling zu entlassen und von einer Beitragsleistung an die weitere Behandlung abzusehen.

Art. 8. Jeder Pflegling hat seine erste Ausstattung an Kleidern (einschliesslich Kopfbedeckung), Leibwäsche und Schuhwerk in dem durch die Hausordnung bestimmten Umfange mitzubringen.

Sofern der Raum es gestattet, kann der Pflegling die ihm angehörenden Möbel in die Anstalt mitnehmen.

Art. 9. Beim Tode eines Pfleglings setzt die Verwaltung der Anstalt die nächsten Angehörigen desselben in Kenntnis und trifft die Vorkehren zur Beerdigung.

Die Beerdigungskosten, einschliesslich der Transportkosten, wenn die Leiche von den Angehörigen aushin verlangt wird, werden aus der Hinterlage oder aus dem Werte des übrigen Nachlasses des Pfleglings gedeckt. Der Überschuss wird den Erben desselben verabfolgt.

Art. 10. Der Pflegling ist jederzeit berechtigt, das Asyl zu verlassen; einmal ausgetreten kann er aber nicht wieder Aufnahme finden. Der leitende Ausschuss kann jedoch Abwesenheiten bis auf zwei Monate aus der Anstalt erlauben.

Art. 11. Der Pflegling, welcher seine bürgerlichen Rechte verliert, die Anstaltsordnung häufig übertritt, sich einer schlechten Aufführung schuldig macht oder Unordnungen in der Anstalt veranlasst, kann ausgewiesen werden. Der Ausweisungsbeschluss kann nur in einer Kommissionssitzung und nach Anhörung des Pfleglings gefasst werden. In dringenden Fällen ist der leitende Ausschuss befugt, vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

Art. 12. Jede Beschädigung des unbeweglichen oder beweglichen Vermögens der Anstalt fällt zu Lasten derjenigen, die sie verursacht haben.

Art. 13. Der Pflegling verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Unterwerfung unter gegenwärtiges Reglement, sowie unter die von der Verwaltungskommission aufgestellte Hausordnung. Von beiden wird ihm ein Exemplar zugestellt.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. **Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule Zürich.** (Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1901.)

§ 1. Die Tierarzneischule in Zürich wird mit der kantonalen Hochschule verbunden und bildet als veterinär-medizinische Fakultät eine selbständige Fakultät derselben, in der Reihenfolge die vierte.

§ 2. Die veterinär-medizinische Fakultät hat in der Regel vier Professuren.

§ 3. Die für die Hochschule geltenden allgemeinen Vorschriften finden auch auf die veterinär-medizinische Fakultät, ihre Lehrer und Schüler, Anwendung.

§ 4. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen besondern Verordnungen betreffend die veterinär-medizinische Fakultät, sowie betreffend den Tierspital auf anderweitige Hülfsanstalten.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Sommersemesterkurse der Hochschule im Frühjahr 1902 in Kraft.

Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Gesetz betreffend die Tierarzneischule vom 5. Juli 1885 und das bezügliche Reglement vom 16. März 1889.